

05|21

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Finanzamt.....	2
TSE – Elektronische Kassensysteme / Techn. Sicherungseinrichtung	3
Digitalisierung der Buchführung / DATEV Unternehmen-Online DUO	3
Verlängerung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsleistungen	5
Keine Steuerfreiheit bei pauschal gezahlten Zuschlägen für Nacht- und Sonntagsarbeit	6

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE MAI 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.05.2021	14.05.2021	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.05.2021	14.05.2021	Keine Schonfrist
Gewerbesteuer	17.05.2021	20.05.2021	Keine Schonfrist
Grundsteuer	17.05.2021	20.05.2021	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.05.2021	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE JUNI 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2021	14.06.2021	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.06.2021	14.06.2021	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2021	14.06.2021	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2021	14.06.2021	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.06.2021	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Finanzamt

Die Bremische Finanzverwaltung hat, aus welchen Gründen auch immer, ihren Arbeits- und Erreichbarkeitsmodus umgestellt (Homeoffice / Poolen von Fällen und Mitarbeitern etc.).

Leider ist die normale Kommunikation (Telefon / Email) mit direkten Ansprechpartnern fast unmöglich geworden. Keiner ist direkt ansprechbar, keiner ist direkt zuständig, keiner kann direkt Auskunft geben. Alles soll nur noch schriftlich laufen

Dies erschwert uns ein rationelles und schlankes Arbeiten erheblich. Einfache Fragen, die früher schnell per Telefon geklärt werden konnten, müssen heute zeitraubend per Brief oder Email an eine zentrale Stelle geschickt werden. Von dort wird umverteilt und ggf. erhält man irgendwann Rückmeldung oder auch nicht. Ggf. erst nach Erinnerung. Die Informationsverluste sind hoch; der Spaßfaktor leidet massiv. Eigentlich kennt man dies nur aus Hotlines von Telefongesellschaften.

Keine gute Entwicklung ! Das musste mal raus !

TSE – Elektronische Kassensysteme / Techn. Sicherungseinrichtung

Zum 31.03.2021 endete die Frist zur Installation und Inbetriebnahme der sogenannten TSE (zertifizierte technische Sicherungseinrichtung) für Registrierkassen / Elektronische Kassensysteme / PC-Kassensysteme).

Lassen Sie sich von Ihrem Kassenaufsteller schriftlich bestätigen, dass die finanzamts- und GOBD-konforme Einrichtung vorgenommen wurde; dass die auf dem Bon (Bonpflicht) notwendigen Angaben gemacht werden; lassen Sie sich die Angaben, die bei der Anmeldung der Kasse/TSE beim Finanzamt erforderlich sind, schriftlich vom Kassenaufsteller aufgeben.

Die Anmeldung sämtlicher Kassen sowie bei Außerbetriebnahme der Abmeldung müssen auf einem amtlichen Formular digital erfolgen. Dieses amtliche Formular existiert leider noch nicht.

Sobald es verfügbar ist, erhalten Sie über unsere Mandanteninformationen hier den Hinweis.

Digitalisierung der Buchführung / DATEV Unternehmen-Online DUO

Wir sprechen das Thema Digitalisierung der Buchführung immer mal wieder an.

Es geht vereinfacht ausgedrückt darum, nicht mehr jeden Monat den sogenannten Pendelordner mit Papierbelegen und -unterlagen zum Steuerberater zu schicken, sondern die Belege in einen digitalen Pendelordner (Ihr digitales Archiv) zu scannen. Dies steht dem Steuerberater zur Weiterbearbeitung zur Verfügung.

Etliche unserer Mandanten arbeiten inzwischen hiermit. Man muss davon ausgehen, dass sich dies mit der Zeit zum Standard entwickelt.

Hier nochmals zusammengefasste Informationen:

Was ist DATEV Unternehmen online (DUO)?

- DATEV Unternehmen online schafft individuelle Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns über die DATEV-Cloud. (nach ISO/IEC 27001 zertifiziert).
- Die Daten verbleiben garantiert in Deutschland und werden nicht an Dritte weitergegeben).
- Es unterstützt Sie im Bereich Buchführung und Lohnabrechnung, sie stellen uns Daten und Belege über die Cloud zur Verfügung, wir verarbeiten diese und Sie sehen im Gegenzug auch die Auswertungen online schnell und unkompliziert – unnötiges Papier wird vermieden, sie drucken nur noch das, was Sie tatsächlich in Papierform benötigen. Alles kann immer wieder im digitalen Archiv angesehen werden.

Wie sieht die Zusammenarbeit in der Finanzbuchführung aus?

- Sie scannen die Belege und laden diese in die Cloud.
- Sie können wenn gewünscht, mithilfe eines Zusatzmoduls auch ihre Ausgangsrechnungen über DUO erstellen und diese in die Cloud einstellen.
- Sie können ein GoBD konformes Kassenbuch online führen.
- Wir erstellen die Finanzbuchführung, Sie sehen die Auswertungen online.
- Sie können auch den kompletten Zahlungsverkehr über DUO abwickeln. DATEV Unternehmen online kann Sie hier mit Vorschlägen und Zahlungsterminen/-konditionen unterstützen.

Wie sieht die Zusammenarbeit beim Lohn aus?

- Sie können z. B. die Mitarbeiterdaten online erfassen, die Personalakte der Mitarbeiter digital führen, Dokumente wie Personalfragebögen, Krankmeldungen scannen und uns digital übertragen.
- Wir erstellen wie gewohnt die Abrechnungen und übermitteln die Daten an Behörden und Institutionen.
- Sie empfangen die Lohnauswertungen digital und diese werden digital archiviert.
- Sie können die Zahlungen online über das gleiche Programm ausführen.

Die Originalbelege verbleiben bei Ihnen, Sie haben jederzeit ein revisionssicheres elektronisches Belegarchiv zur Verfügung.

Sie haben jederzeit von überall Zugriff auf Ihre Belege und Auswertungen.

Kein Hin- und Her Transport des Pendelordners – kein Zusammenstellen und Auseinanderheften des Pendelordners erforderlich.

Welche technischen Voraussetzungen benötigen Sie für DATEV Unternehmen online?

- Einen Computer mit Windows 10 Pro oder Windows 10 Enterprise (von DATEV empfohlen)
- Internetzugang (mind. DSL 2000 wird empfohlen)
- Scanner (Twain/isis)
- Microsoft Edge (Chromium-Basis) oder Google Chrome
- Zugangsmedium zu Unternehmen online (wird durch uns für Sie bei der DATEV bestellt)
- Plug-In PDF-Reader
- Zugriffsrechte für die gewünschten online Anwendungen, wir legen den Umfang der Nutzungsrechte pro Zugangsmedium fest

- Bildschirm mit einer Bildschirmdiagonale von mindestens 22 Zoll und einer Bildschirmauflösung von 1280x1024 Pixel (empfohlen)

Wieviel kostet DATEV Unternehmen online?

- 14,00 € pro Monat
- Auftragswesen online (Zusatzmodul für Angebots- und Rechnungserstellung, Zahlungserinnerung 5,00 € pro Monat (optional))

Sprechen Sie uns an!

Verlängerung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsleistungen

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG a. F. ist auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bis 30.6.2021 der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden. Weil die Gastronomen aufgrund der Schließung ihrer Betriebe beim zweiten Lockdown ab November 2020 keine oder nur geringe Umsätze erzielen konnten und die Steuerermäßigung somit weitgehend ins Leere lief, hat der Gesetzgeber die Maßnahme durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz bis zum 31.12.2022 verlängert.

Ermittlung des Speise- und Getränkeanteils bei Gesamtpreisen

Weil die Getränkeabgabe innerhalb einer Restaurant- und Verpflegungsdienstleistung weiterhin dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegt, haben die gastronomischen Betriebe bis 31.12.2022 auf die Abgabe von Speisen den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % und auf die Abgabe von Getränken den allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 % anzuwenden. Die Verwaltung lässt eine Vereinfachungsregelung zu, wonach bei sog. Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränken der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt werden kann (vgl. Abschnitt 10.1 Abs. 12 UStAE). Nach ihrem Sinn und Zweck gilt diese eigentlich bis zum 30.6.2021 befristete Vereinfachungsregelung nunmehr bis zum 31.12.2022.

Auswirkungen auf Sachentnahmen

Die von der Verwaltung für das Jahr 2021 bekanntgemachten Pauschalbeträge für Sachentnahmen in bestimmten Branchen sind in Werte für das erste Halbjahr und das zweite Halbjahr 2021 unterteilt (vgl. BMF-Schreiben v. 11.2.2021). Wegen der Verlängerung der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die Speisenabgabe bis 31.12.2022 dürften die Werte für das erste Halbjahr 2021 nunmehr für das ganze Jahr 2021 gelten.

Auswirkungen auf Ausstellen und Einlösen von Restaurantgutscheinen

Auf Restaurantgutscheine, die nur für Speisen gelten und die spätestens bis zum 31.12.2022 einzulösen sind, ist bei der Ausstellung der ermäßigte Steuersatz von 7 % anzuwenden (Einzweckgutscheine).

Keine Steuerfreiheit bei pauschal gezahlten Zuschlägen für Nacht- und Sonntagsarbeit

Eine vom Arbeitgeber neben dem Grundlohn gezahlte monatliche Pauschale für Nacht- und/oder Sonntagsarbeit ist nicht steuerfrei, wenn diese ohne Rücksicht auf die tatsächlich erbrachten Leistungen gezahlt wird.

Sachverhalt

Im Streitfall betrieb die Steuerpflichtige ein Kino und zahlte an einige ihrer Arbeitnehmer neben dem Grundlohn eine monatliche Pauschale für Nacht- und/oder Sonntagsarbeit. Diese behandelte sie in den Lohnabrechnungen als steuerfrei. Das FA ging dagegen von einer Steuerpflicht der Zuschläge aus und nahm die Steuerpflichtige durch Lohnsteuerhaftungsbescheid in Anspruch. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung seien nicht erfüllt, weil die gezahlten Zuschläge nicht für die tatsächlich geleistete Arbeit, sondern pauschal gezahlt worden seien.

Nach erfolglosem Einspruchsverfahren machte die Steuerpflichtige im Klageverfahren geltend, dass die pauschalen Zuschläge so bemessen worden seien, dass sie innerhalb der von § 3b EStG gezogenen Grenzen bleiben. Zum Nachweis legte sie Übersichten vor, aus denen sich ergab, dass die an die Arbeitnehmer tatsächlich geleisteten Zuschläge niedriger waren als die rechnerisch ermittelten Zuschläge. Der Differenzbetrag wurde als „nicht ausgeschöpfte Zuschläge.“ gesondert ausgewiesen.

Entscheidung

Das FG wies die Klage ab. Um die Voraussetzungen des § 3b EStG zu erfüllen, hätte die Steuerpflichtige eine Einzelabrechnung der geleisteten Stunden erstellen müssen. Diesen Anforderungen genügt jedoch eine bloße Kontrollrechnung nicht. Die Steuerpflichtige hatte die Zuschläge pauschal ohne Rücksicht auf die tatsächlich erbrachten Leistungen gezahlt. Zudem war es nicht zu Ausgleichszahlungen für die nicht ausgeschöpften Zuschläge gekommen.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.